

liefernden »Eisenmeistern« und ihren Knechten Lederhandschuhe und anderes Lederzeug (Hosen) zu geben. Es würde sich vielleicht lohnen, dieser Übung einmal nachzugehen.

R. J. W.

Gerhard Baader und Gundolf Keil (Hrsg.): *Medizin im mittelalterlichen Abendland* (= Wege der Forschung CCCLXIII). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1982. 516 S.

Medizingeschichte ist ein Stück Wissenschaftsgeschichte. Zu ihrer Darstellung sind nicht nur Fachwissenschaftler im engeren Sinne berufen. Neben Medizinern wirken ebenso Historiker, Theologen, Kulturwissenschaftler, Philologen und Soziologen mit, um die verschiedenen Aspekte der »Medizingeschichte« zu erfassen. Ihre Arbeiten sind meist in schwer greifbaren Zeitschriften veröffentlicht. Es ist der Vorteil von Sammelbänden in der Art des vorliegenden, daß sie einem größeren Publikum einen Blick in die Forschung erlauben. Der anzuzeigende Band vereint Beiträge zur Wirkung medizinischer Schulen (Salerno, Paris, arabische Medizin), er gibt medizinhistorische Quellen wieder (aus Arzneibüchern, Rezepturen, Herbaren, Gesundheitsregeln und -traktaten, Pestvorschriften), er befaßt sich mit der Fachsprache und mit der medizinischen Praxis des Mittelalters (z. B. mit dem Wirken jüdischer Ärzte – noch im 17. Jahrhundert war in Hall der Ausspruch eines Theologen möglich: Lieber in Christo gestorben als mit Hilfe eines Judendoktors gesund werden!). Weitere Themen sind: die Krankenhäuser des Mittelalters, die Spitäler (vgl. dazu WFr 1978) und die Medizin in Legende und Heiligendarstellung (am Beispiel des »verpflanzten Mohrenbeines«). Eine umfangreiche Einleitung faßt die 24 Beiträge zusammen und stellt sie in den Rahmen der mittelalterlichen Medizin. U.

Guido Kisch: *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, nebst Bibliographien* (= Ausgewählte Schriften 1). Sigmaringen: Thorbecke 1978. 336 S.

Das Buch konnte unverändert nach der ersten Auflage, die 1954 in New York und Basel erschien, neu gedruckt werden, erweitert um eine Bibliographie 1949–69 (S. 313–336). Der aus Deutschland vertriebene Verfasser, 1937 Professor in New York, behandelt vor allem die Rechtsstellung der Juden im Mittelalter, die Judeiude, dazu eine Reihe von Themen, die in kritischen Studien untersucht werden. Wer das knappe Ortsregister durchsieht, das dem ausführlichen Sachregister folgt, wird auf die großen Forschungslücken stoßen, die etwa die Juden im Deutschordensgebiet, in den ritterschaftlichen Orten betrifft; Nürnberg und Worms haben durchaus den Vorrang. Es ist zu hoffen, daß auch für unser Gebiet weitere Untersuchungen angeregt werden, zu denen dieses klassisch gewordene Buch beitragen mag.

Wu

2) Hortense Hörburger: *Judenvertreibungen im Spätmittelalter am Beispiel Esslingen und Konstanz* (= Campus Forschung 237). Frankfurt, New York: Campus [1981]. 121 S.

Es ist immer ein schwieriges Unterfangen, wenn man am Beginn einer Arbeit schon weiß, was als Ergebnis herauskommen soll. Um hieb- und stichfeste Gründe für den Untergang – besser das Erlöschen – der Judengemeinden in Esslingen und Konstanz zu finden, mangelt es einfach an ausreichenden Quellen. Dieses Defizit wird durch Aneinanderreihung von Literaturextrakten über Tendenzen jüdischer Geschichtsschreibung, die allgemeine Situation der Juden im Mittelalter sowie die allgemeine Geschichte der Städte nicht wettgemacht.

Schon der Ansatz dieser Arbeit ist nicht haltbar, daß nämlich bisher Judenvertreibungen lediglich unter nicht ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet worden seien. Die ökonomische Funktion der Juden war ja schließlich immer mit ein Grund zu ihrer Verfolgung, die religiösen Motive eher aufgesetzt. Die Behauptung, daß es seit 1945 kaum mehr historische Arbeiten über jüdische Geschichte gibt und daß diese so vermittelt werde, als ob sie eine »besondere« Geschichte sei, ist schlicht und einfach falsch (S. 15).

Neue Erkenntnisse zur Geschichte der Juden in Südwestdeutschland sind aus dieser Arbeit nicht zu gewinnen, eher neue Vorurteile, wenn z. B. ein Zins für einen nicht gesicherten Wochenkredit schlicht auf einen Jahreszins von über 43 % hochgerechnet wird (S. 70). Als ob es da nicht auch heute gewichtige Unterschiede gibt (Ratenkredit ohne Sicherheit – Hypothek).

Quellen überliefern häufig Abweichungen von der Norm, von den vorgeschriebenen oder üblichen Verhaltensweisen. Nun sind zufällig in Konstanz einige Verstöße gegen die Kirchenordnung zwischen 1350 und 1500 in den Ratsbüchern überliefert. Das liest sich dann bei der Autorin so (S. 72): »Es gab soziale – sprich sexuelle – Kontakte mit Konstanzer Bürgerinnen.«

So bleiben die Ergebnisse letztlich – soweit sie nicht selbstverständlich sind – verschwommen, denn daß unterschiedliche Voraussetzungen auch zu unterschiedlichen Wirkungen führen, das gilt auch für die Geschichte jüdischer Gemeinden. *G. Taddey*

Wilhelm Güde: Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts. Sigmaringen: Thorbecke 1981. 88 S.

Nach der Reformation hatte sich die Abneigung gegen die Juden verstärkt, selbst wenn es nicht mehr zu Massenvernichtungen wie im Mittelalter kam. Der Einfluß des römischen Rechts bewirkte, daß die Juden zwar als Personen mit besonderem Recht betrachtet wurden, nicht jedoch als außerhalb der Rechtssphäre stehende und damit rechtlose Unpersonen. Als »cives Romani« oder »des römischen Rychs burgere« waren sie dem Reichsrecht unmittelbar unterstellt.

Güde untersucht in seiner rechtsgeschichtlichen Dissertation die Stellung, die die gelehrten Juristen der Zeit von Arumäus bis Zasius – unabhängig von persönlicher Sympathie oder Antipathie – den Juden in ihren theoretischen Werken einräumten. Es wird deutlich, daß auch die Juden als Mitglieder der Rechts- und Friedensgemeinschaft des Reiches betrachtet wurden und Anspruch auf den Schutz ihrer besonderen Rechte durch die Gerichte besaßen. Keinem Juden war der Weg zum zuständigen Gericht versperrt, bis hin zum Reichskammergericht. Das bewahrte sie leider nicht generell vor Druck, Schikanen oder Rechtsbeugungen. Der Schutz des Rechts konnte Haß, Feindschaft und Verachtung der christlichen Mitmenschen gegenüber der als Fremdlinge betrachteten Minderheit nicht aufwiegen. Er war ein Damm, der vor schrankenloser Willkür schützte und so einen bescheidenen Lebensraum sicherte. Gerade bei der Behandlung von Minderheiten, und das macht diese Arbeit überzeugend deutlich, unterscheiden sich Rechts- und Unrechtsstaat. Und es sind Menschen, die das Recht weiterentwickeln bis hin zum unmenschlichen Unrecht, das als Recht begriffen wird.

*G. Taddey*

Jacob Katz: Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1982. 209 S.

Im Jahre 1933/34 verfaßte Jacob Katz, traditionstreuer Jude und überzeugter Zionist, in Frankfurt seine Dissertation über »Die Entstehung der Judenassimilation in Deutschland und deren Ideologie«. Der bis 1974 an der Jerusalemer Universität lehrende, aus Ungarn stammende Verfasser hat dem unveränderten fotomechanischen Nachdruck seiner Doktorarbeit weitere Aufsätze über Anfänge, historische Bedeutung, soziale Folgen und die Entstehung des Begriffs der Judenemanzipation angefügt.

Seine Zweifel, die mit Dohms Buch »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« (1781) beginnende Emanzipation als beste Lösung für die Integration einer Minderheit zu sehen, sitzen tief. Sie ist für ihn, wenn sie vollständig sein soll, immer mit absoluter Assimilation, letzten Endes mit der Aufgabe des Judentums verbunden. Und in der Tat liegt hierin das große Dilemma, das aber keineswegs als Ursache für die Verfolgungen im Dritten Reich anzunehmen ist.